

Abschrift.

2 D 754/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Handlungsgehilfen und Kutscher
K F aus Berlin, zur Zeit in der Strafanstalt Berlin=
Plötzensee in Untersuchungshaft,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 9. Dezember 1937, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Ebel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizassistent Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts zu B e r l i n vom 18. September 1937
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben; die
Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Revision begründet ihre Einwendung gegen die rechtlich ein=
wandfreie Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte deutscher Staats=
angehöriger im Sinne des § 2 BlutSchG. und des § 1 Abs. 1 der

I.

I. AusfVO. zu diesem Gesetz ist, nur mit Anführen neuer Tatsachen, die sich aus dem angefochtenen Urteil nicht ergeben. Dieses Vorbringen kann in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellungen der auf die Sachrüge allgemein nachgeprüften angegriffenen Entscheidung reichen aber nicht zur Verurteilung des Angeklagten wegen des Verbrechens nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. aus, soweit es sich um den Nachweis handelt, daß die [] W [] Jüdin sei.

Nach dem hier allein in Betracht kommenden Abs. 1 des § 5 der I.VO. zum Reichsbürgergesetz war darzutun, daß die W [] von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. Ein Großelternanteil gilt ohne weiteres als volljüdisch, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat (§ 2 Abs. 2 Satz 2 a.a.O.). Das Landgericht stellt lediglich fest, die W [] kenne ihre Großeltern nicht, die Eltern der W [] haben aber der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört, aus ihren Vatersnamen Lewing und Benjamin wie der Tatsache, daß die W [] typisch jüdisch aussehe, sei zu schließen, daß ihre Eltern mindestens zum größten Teil ebenfalls der jüdischen Rasse angehörten. Diese Darlegung ist zu unbestimmt. Sie bringt nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, daß nach der Überzeugung der Strafkammer mindestens drei Großelternanteile der W [] volljüdisch waren. Daß diese Voraussetzung auf Grund des Beweisergebnisses nach der Auffassung des Tatrichters gegeben ist, muß aber bei Annahme eines vollendeten Verbrechens nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. bedenkenfrei aus den Urteilsfeststellungen hervorgehen.

gez. Vogt.

Hoffmann.

Dr. Full.

Kutzner.

Rusche.
